

# Vorschläge zur Verbesserung des Buch- und Archivwesens Luxemburgs

**Vorbemerkung:** Für die Kapitel A bis E und H wurde sich an der ersten und bisher einzigen wissenschaftlichen Studie in der Geschichte des Landes inspiriert: *"Das Buchwesen Luxemburgs : Ist-Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten"*, herausgegeben 2014 vom *Conseil national du Livre* (CNLi), ein Dokument welches der Kulturministerin vom Buchratsvorsitzenden offiziell am 30. Oktober 2014 überreicht wurde - und seitdem in "Vergessenheit" geraten ist. Die Buchwesen-Studie beinhaltet erstmals in geballter Form Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge von 12 (!) Akteuren des gesamten Sektors: Autoren, Verleger, Druckereibesitzer, Drucker, 2 Kulturinstitute, Abteilung für Geistiges Eigentum, Verwertungsgesellschaft, Buchhändler, Bibliothekare, Bibliotheken und Leser.

Kapitel I birgt mehrheitlich Vorschläge aus dem CNLi-Dokument *"Promotion de la lecture et du livre : réflexions et propositions du Conseil National du livre ; « Pas de lecteurs sans livres, pas de livres sans lecteurs »"*, vom März 2012, welches das gleiche Schicksal wie die Buchwesenstudie von 2014 ereilte.

## **A) Kultur- und Wirtschaftsgut "Buch"**

Das Buch ist sowohl Kultur- als auch Wirtschaftsgut. Das Buchwesen ist sowohl Bestandteil der Kultur- als auch der Wirtschaftspolitik. Empfehlungen und Maßnahmen:

- A.1.** Ausweitung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von Büchern (existent seit 1969, aktuell 3%) auf Audiobücher und ebooks.
- A.2.** Klärung der rechtlichen Lage der nationalen Buchpreispolitik, Rechtssicherheit betreffend die Existenz eines gesetzlich verankerten festen Ladenpreises ("*prix fixe*") für Luxemburgensia.<sup>1</sup>
- A.3.** Die auf der EU-Ebene festgelegten nationalen Begrenzungen der Verbreitung von elektronischen Büchern aufheben und auf einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen achten.
- A.4.** Freie Auswahl der Lieferanten in Luxemburg und Beendigung der wirtschaftlichen Beteiligung von ausländischen Zwischenhändlern (Bsp.: verpflichtende Bestellung französischsprachiger Bücher über belgische Zwischenhändler).
- A.5.** Buchhandlungen in die bestehenden gezielten und vereinzelt Fördermaßnahmen, die Buchwerbung betreffend, integrieren und nicht auf die Autoren und Verlage beschränken.
- A.6.** Staatliche Institutionen zum Kauf von Büchern bei heimischen Buchhandlungen ermuntern.
- A.7.** Empfehlung an staatliche Institutionen, Buchprojekte an private Verlage (z.B. Schulbuchproduktion) und Druckaufträge an private Druckereien in Luxemburg zu vergeben.

## **B) Das Luxemburger Buch in den Schulen**

Luxemburgische Literatur gehört auf die Lehrpläne in Grund- und Sekundarschulen. Maßnahmen:

- B.1.** Verpflichtung der Lektüre einzelner Texte aus den Anthologien für das jeweilige Bildungsniveau.

---

<sup>1</sup> Laut *Règlement grand-ducal du 09.12.1965 portant réglementation des prix imposés et du refus de vente* (Mémorial A - N°71, 15.12.1965), eine Verordnung, die auch in der Fachliteratur zitiert wird, war die Praxis die folgende: der festgelegte Ladenpreis ("*prix fixe*") existierte bei in Luxemburg produzierten Büchern (Luxemburgensia), jedoch existierte keine Preisbindung ("*prix libre*") bei importierten Büchern (ausländische Werke). Ohne eindeutige Belege behaupten einige Juristen, dass die *Loi du 23.10.2011 relative à la concurrence* (Mémorial A - N°218, 28.10.2011), per Artikel 2, die 1965er Verordnung annulliert hätte. Die *Loi du 09.01.1965 portant habilitation pour le Grand-Duc de réglementer certaines matières* (Mémorial A - N°1, 13.01.1965), auf der die Verordnung des 09.12.1965 beruht, wurde jedoch nie abgeschafft. Da sämtliche Gesetze dieser Art den Passus "*Les règlements grand-ducaux pris en vertu de la présente loi resteront en vigueur jusqu'à ce qu'il en soit autrement disposé.*" enthalten, gestaltet sich ein Überblick, die Gültigkeit betreffend, sehr schwierig. Zum Vergleich: Zeitungen und Zeitschriften besitzen einen "*prix fixe*"!

- B.2. Ausarbeitung von Lektürehilfen durch Lehrende und Kulturinstitute.
- B.3. Vorstellung von „Buchberufen“ durch professionelle Berufsvertreter und Kulturinstitute im Rahmen der Berufswochen in den Schulen und/oder anderer Aktivitäten.

### **C) Professionalisierung**

Anpassungen und Einführung neuer Maßnahmen:

- C.1. Leitungsposten in Kulturinstituten besitzen eine wichtige nationale ministerielle und parlamentarische Beraterrolle. Die Personen, die diese Leitungsposten anstreben, müssen anerkannte fachliche Qualifikationen vorweisen können.
- C.2. Wiedereinführung des "*Congé culturel*", abgeschafft per "*Zukunftspak*" im Dezember 2014, welcher u.a. Berufsverbandsvertretern die Teilnahme an zur Fortbildung bedeutenden Fachkongressen und einem internationalem Netzwerkaufbau ermöglichte.
- C.3. Schaffung eines Verzeichnisses lieferbarer Luxemburgensia (VLL).
- C.4. Stärkung des Bewusstseins für das geistige Eigentum in staatlichen Organisationen, in den Schulen, bei den literaturvermittelnden Buchakteuren und in der Öffentlichkeit durch bestehende Strukturen wie das *Office de la Propriété intellectuelle* (OPI) und die Verwertungsgesellschaft *Luxorr*.
- C.5. Durchsetzung des Labels „*Printed in Luxembourg*“, um dem Buch aus Luxemburg international mehr Geltung zu verschaffen.
- C.6. substantielle Erhöhung der Buchförderung in Anlehnung an die staatliche Film- und Musikförderung zwecks Etablierung einer Buchindustrie; hohes Wachstumspotential in den Bereichen Buchlektorat, Restauration und Antiquariat.
- C.7. Anreize zur Aus- und Fortbildung aller Buchakteure.
- C.8. Angebot günstiger Kredite für Buchakteure (Verlage, Buchhandel, Druckereien).

### **D) Infrastruktur**

Modernisierung und Professionalisierung der Infrastrukturen durch:

- D.1. Zur Verbesserung des Vertriebs im In- und Ausland: Förderung beim Auf- und Ausbau eines nationalen Buchhandelsgrossisten, wie es die wirtschaftliche Interessengruppe "Luxcontent" gerne verwirklichen möchte.
- D.2. Empfehlung zur Einrichtung eines nationalen „Haus des Buches“, in der alle professionellen Akteure transversal zusammenarbeiten können.
- D.3. Aufbau einer nationalen Buchagentur, ein unabhängiges Informations- und Marketingbüro für das Luxemburger Buch, zur Förderung des Buchwesens im In- und Ausland.
- D.4. Schaffung einer zentralen nationalen Institution zur Leseförderung.

### **E) Bibliothekswesen**

Eine Stärkung der Bibliothekslandschaft dient dem Buchwesen. Maßnahmen:

- E.1. das schärfste Bibliotheksgesetz der Europäischen Union<sup>2</sup> bedarf unbedingt einer gründlichen Überarbeitung; das jetzige 2010er Bibliotheksgesetz zeichnet sich u.a. durch Bestandszusammensetzungsvorgaben durch den Staat (Regierung), Pflichtverbundkatalogteilnahme (d.h. Softwaremonopolerschaffung) und planwirtschaftliche Vorgaben im Bereich der Öffnungszeiten, aus.
- E.2. Die staatlichen Bezuschussungsmöglichkeiten sollten nicht nur für bestehende Stadt- und Dorfbibliotheken gelten, sondern es müssen auch Anreizfördergelder zur Gründung neuer

---

<sup>2</sup> Das "autoritärste Bibliotheksgesetz der Europäischen Union", dicit Jukka Relander, EBLIDA-Präsident, Pressekonferenz in Luxemburg, 05.11.2015.

Strukturen im "Entwécklungsland"<sup>3</sup> Luxemburg geschaffen werden, um endlich den vom Parlament 2010 gewünschten "développement quantitatif et qualitatif"<sup>4</sup> zu erreichen.

- E.3.** angesichts von drei parlamentarischen Fragen zum selben Thema in den letzten drei Jahren: fristgerechte Auszahlung der staatlichen Subventionen an nichtstaatliche Bibliotheken.
- E.4.** Unter Berücksichtigung der kommunalen Autonomie Rückzug des Staates (Regierungseinfluss) aus dem öffentlichen Bibliothekswesen, u.a. durch Abschaffung der staatlichen Fahrbibliotheken (*Bicherbus*) oder Einführung eines regierungsunabhängigen Bücherbusträgers.
- E.5.** Zusammenarbeit der beiden größten existierenden nationalen Bibliotheksnetzwerke *bibnet.lu* (staatlich / Software: Aleph) und *biblio.lu* (privat / Software: Olefa).
- E.6.** Ausbau der Universitätsbibliothek Luxemburg in Esch/Belval, zwecks Förderung der Luxemburgistik-Forschung zu einem Sondersammelgebiet, das entsprechende Luxemburgensia-Bestände enthält.
- E.7.** Den kostengünstigen Erwerb von audiovisuellen Medien für Bibliotheken ermöglichen.
- E.8.** Übernahme der Zahlung der Tantiemen für öffentliche - nicht staatliche - Bibliotheken an Verwertungsgesellschaften (Abgabe für Ausleihen), wie in Deutschland und Frankreich, durch den Staat.
- E.9.** Einführung einer weniger autoritären Pflichtabgabegesetzgebung und Umsetzung des "dépôt légal" für elektronische Publikationen mit notwendigem Personal.
- E.10.** Erhebung von fachlich vorbildhaften und vollständigen Statistiken aller Bibliothekstypen.
- E.11.** Ausbau der seit März 2008 bestehenden Koordinationsstelle für Grund- und Sekundarschulbibliotheken im Bildungsministerium zu einer Ministerialabteilung, deren Aufgaben vor allem Beratung, Fortbildung und Projektförderung beinhalten.
- E.12.** Eine Einführung in Recherche- und Informationskompetenzen muss in den Lehrplan des Sekundarunterrichts integriert werden, in welcher den Schülern diese für die heutige Informations- und Wissensgesellschaft unabdingbaren Kompetenzen vermittelt werden. Sie sollte unter enger Einbindung zwischen Lehrpersonal und Schulbibliothek erfolgen

## **F) Archivwesen**

- F.1.** Die im Entwurf des Archivgesetzes vorgesehenen neuen Stellen für das Nationalarchiv reichen in Anbetracht der neuen Aufgaben und Anforderungen nicht aus.
- F.2.** Archivfachlich ausgebildetes Personal sollte in den Ministerien sowie in allen weiteren Institutionen, die Archive besitzen, eingestellt werden. Dies ist bislang weitestgehend ausgeblieben, die kürzlich eingerichteten Kurse beim *Institut National d'Administration publique* sind sinnvoll, aber bei weitem nicht ausreichend um eine adäquate Qualifizierung zu gewährleisten.
- F.3.** Es besteht die dringende Notwendigkeit eines Neubaus des Nationalarchivs (Platzmangel, schlechte Lagerungsbedingungen, Planung zahlreicher Übernahmen). Dieser sollte in einem Gesetz verankert und zeitnah zum Archivgesetz verabschiedet werden, da sonst die darin festgelegte Aussonderungspolitik keinen Sinn ergibt.
- F.4.** Zur Vermeidung von Lagerräumen an versprengten Orten sollte der Neubau des Nationalarchivs in der Nähe der Forschungsstätten der Geschichtswissenschaft, nämlich der Universität Luxemburg, erfolgen.
- F.5.** Notwendigkeit des Einstellens von Restauratoren und der Einrichtung einer gut ausgestatteten Restaurierungswerkstatt im Nationalarchiv.

---

<sup>3</sup> "Wat d'Zuel vun den öffentleche Bibliothéiken ugeet, esou si mir haut zu Lëtzebuerg am internationale Verglach en Entwécklungsland." Mill Majerus (CSV), Rapporteur des Bibliotheksgesetzprojektes, Parlamentssitzung des 22.04.2010.

<sup>4</sup> Chambre des Députés, Kulturkommissionsbericht zum Bibliotheksgesetzprojekt des 12.04.2010.

- F.6.** Die Umsetzung der Strategien der Langzeitarchivierung von elektronischen Dokumenten erfordert die Schaffung von neuen Stellen für Informatiker, die bei den Archivinstitutionen anzusiedeln sind. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Archivaren und Informatikern ist hier anzustreben.
- F.7.** Eine zentrale Einrichtung zur Notfallplanung und zum Risikomanagement in Archiven sollte geschaffen werden. Auf diese könnten alle Archivinstitutionen des Landes in Notfällen zurückgreifen und so die Rettung der Archivalien sicherstellen. Sie bekämen von diesem Zentrum sowohl materielle als auch fachliche Unterstützung.
- F.8.** Für die im Großherzogtum Luxemburg tätigen Archivare bestehen aktuell so gut wie keine Fortbildungsmöglichkeiten zu fachspezifischen Themen. Fachtagungen sollten staatlicherseits finanziell gefördert und weitere fachliche Fortbildungsmöglichkeiten - beispielsweise in Zusammenarbeit mit den im Ausland ansässigen Institutionen - angeboten werden.

### **G) Dokumentation**

- G.1.** Erleichterung des Zugangs zu staatlicher Dokumentation für alle Informations- und Dokumentationsfachleute (z. B. Zugang zur Rechtsprechung, Zugang zu allen Bibliotheken staatlicher Institutionen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie Zugang zu Vorarbeiten von großherzoglichen Verordnungen (*projets de règlements grand-ducaux*)).
- G.2.** Förderung der englischen und deutschen Übersetzung der wichtigsten rechtlichen Dokumente (Rundschreiben und Durchführungsverordnungen, die von Verwaltungen wie dem Steueramt oder der CSSF herausgegeben werden).
- G.3.** Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen (Beispiel: Anwaltskammer, Service central de législation) und privaten Organisationen, die für die Dokumentation zuständig sind.
- G.4.** Hinzuziehen von Informationsspezialisten, wenn es darum geht, Webseiten und öffentliche Forschungsschnittstellen von Verwaltungen zu ändern.

### **H) Zusammenarbeit zwischen Akteuren**

Beispiele:

- H.1.** Werbung für einheimische Buchhandlungen durch die Verleger anlässlich der Erstveröffentlichung von Luxemburgensia.
- H.2.** Ermunterung von Bibliotheken bei luxemburgischen Buchhandlungen (Einzelhandel / *commerce de détail*) Bücher zu erwerben.
- H.3.** regelmäßige Erhebung von statistischem Material über das Buchwesen allgemein, durch Hochschuleinrichtungen oder andere Forschungsinstitute.
- H.4.** Angesichts häufiger Probleme in der Vergangenheit und im Hinblick auf die kostenlose Gymnasialschulbücherverteilung ab Herbst 2018, wo die Details zwischen Bildungsministerium und Buchhandel noch geklärt werden müssen: Forderung nach fristgerechter Abgabe von fehlerfreien Schulbüchertitellisten an die Buchhandlungen durch das Bildungsministerium.
- H.5.** Weiterführung von *Bookstart*-Initiativen (kostenlose Bücherpakete bei Geburten).
- H.6.** Empfehlung an sämtliche Akteure, ihre Archive an bestehende nationale Archivinstitute abzugeben.

## **I) Leseförderung**

Generell sollen bestehende Leseförderungsprogramme verstärkt und die Leseförderung außerhalb der Schule aufgewertet werden:

- I.1.** Einführung einer Ausbildungsspezialisierung zur Leseförderung für Grund- und Sekundarschullehrer.
- I.2.** Falls Lehrkräfte mit Vorlesetechniken Schwierigkeiten haben sollten, so muss externes spezialisiertes Personal herangezogen werden (wie etwa Theaterschauspieler).
- I.3.** Eine Animation rund ums Lesen, wie etwa lautes Vorlesen von Geschichten, muss schon in Kindergärten und -tagesstätten erfolgen.
- I.4.** Das Engagement von Elternvereinigungen (*associations de parents d'élèves*) in- und außerhalb der Schulen im Bereich der Buch- und Leseförderung, sowie das Ehrenamt in Bibliotheken, müssen ermutigt werden.
- I.5.** Zur Animation in Bibliotheken gehören neben klassischen Veranstaltungen wie Autorenlesungen auch Lesevereine, -kreise oder -klubs, sowie Schreibwerkstätten und Internetkurse rund um die Literatur im Web.
- I.6.** Bei der Überarbeitung des Bibliotheksgesetzes muss der Aspekt der Freude am Lesen (*plaisir de lire*) verankert werden.
- I.7.** Um verlorene Leser, insbesondere männliche Jugendliche, wiederzugewinnen, sollten diese wie im Ausland mit audiovisuellen Medien (*médiathèques*) und Spielen (*ludothèques*) in Bibliotheken, somit in die Nähe von Büchern, gelockt werden.
- I.8.** Um ein neues Lesepublikum anzuziehen sollen auch ungewöhnliche Orte (*lieux insolites*), wie Museen, Kultur- und Kunstzentren, etc., oder sogar Altenpflegestätten, zur Leseförderung herangezogen werden.
- I.9.** Leseförderung dient neben der persönlichen sprachlichen und schriftlichen Kompetenzerweiterung ebenfalls der Integration ausländischer Mitbürger. Eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Akteuren hilft bei der Auswahl von Büchern und Autoren.
- I.10.** Nationale Kampagnen zur Leseförderung müssen regelmäßiger stattfinden und sollen von anderen abgestimmten Aktionen, wie etwa der Sensibilisierung von und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins in kommunalen Strukturen (Kultur- und Bildungskommissionen), begleitet werden.